

Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lörrach zur Aufstallung von Geflügel in einem festgelegten Gebiet zum Schutz vor der aviären Influenza – in Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 31.01.2017

14.02.2017, Az.: 508.6210

Auf Grund von § 13 der Geflügelpest-Verordnung¹ i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes², des § 4 der Viehverkehrsverordnung³ und § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes⁴ erlässt das Landratsamt Lörrach folgende

I.

Allgemeinverfügung:

1. Über die bereits in der Allgemeinverfügung des 31.01.2017 aufgeführten Gebiete wird für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpestverordnung, d.h. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, im Gebiet der Gemeinden Bad Bellingen, Kandern, Malsburg-Marzell und Schliengen halten, eine Aufstallung des Geflügels angeordnet. Die Aufstallung hat:

a) in geschlossenen Ställen oder

¹ Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564)

² Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178)

³ Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr - Viehverkehrsverordnung - in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I, S. 203)

⁴ Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 19. November 1987 (GBl. S. 525), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2004 (GBl. S. 112)

- b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
2. Vom Tierhalter für den eigenen Bestand eingesetzte Transportfahrzeuge und -behältnisse für Geflügel und Tauben sind nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 der Viehverkehrsverordnung nach jedem Transport am Zielort zu reinigen und zu desinfizieren.
 3. Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Lörrach verboten. Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten dürfen aus dem Landkreis Lörrach zum Zwecke der Teilnahme an Börsen, Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art nicht verbracht werden.
 4. Tierhalter mit weniger als 100 Stück Geflügel im Landkreis Lörrach haben im Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere sowie ab einer Tierzahl von 10 Tieren über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
 5. Für Geflügelhaltungen im Landkreis mit weniger als 1.000 Stück Geflügel gilt Folgendes: Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung anzulegen. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch im Betrieb unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - a. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - b. Die Eingänge und Ausgänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen, z.B. Desinfektionswannen oder- matten.
 - c. Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.
 6. Die sofortige Vollziehung der in den voranstehenden Nummern 1 bis 5 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
 7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie endet mit Ablauf des 15. März 2017, solange keine öffentliche Bekanntgabe einer Fristverlängerung erfolgt.

Begründung

A.

Seit November 2016 wurden mit Stand vom 27.01.2017 an den Untersuchungsämtern des Landes Baden-Württemberg 1093 eingesandte Wildvogel-Proben (Tierkörper und/oder Tupfer) untersucht. Bei 304 Wildvogel-Proben wurde das hochpathogene Virus der Geflügelpest (HPA-IV) festgestellt, davon 300 positiv auf H5N8. Am 24.11.2017 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) seine Risikoeinschätzung zum Auftreten von hochpathogener Geflügelpest in Deutsch-

land aktualisiert. In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von hochpathogener Geflügelpest in Hausgeflügelbestände über Wildvögel bundesweit unverändert als hoch eingeschätzt. In der Gemeinde Schliengen wurde am 07.02.2017 ein Schwan beprobt. Das Tier wurde nach Untersuchungen des CVUA Freiburg und des Friedrich-Löffler-Instituts vom 13.02.2017 mit H5N8 (hochpathogen) befundet.

B.

Nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) in der Fassung vom 19. November 1987 (GBl. S. 525), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2004 (GBl. S. 112) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg vom 21. Juni 1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GBl. S.809) ist das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung als untere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 der Verfügung:

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nr. 1. des Tenors erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a Tiergesundheitsgesetzes. In der Gemeinde Schliengen ist am 7.2.2017 ein Schwan beprobt worden. Die Ergebnisse der Untersuchungen durch das CVUA Freiburg und das Friedrich-Löffler-Institut vom 13.02.2017 bedeuten eine Infektion dieses Schwans mit dem Virus der aviären Influenza, Subtyp H5 N8.

Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind insbesondere infizierte Wildvögel und deren Ausscheidungen als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenem Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 1 der Verfügung genannte Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es notwendig, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit infizierten Wildvögeln und deren Ausscheidungen in Kontakt zu geraten. Die regionale Aufstallung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der bei Wildvögeln festgestellten Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln (Eier und Geflügelfleisch) in Baden-Württemberg nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit der hochpathogenen Geflügelpest zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen Geflügelpestausbuch in einem Geflügelbestand für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Baden-Württemberg entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Zu Nr. 2 der Verfügung:

Die Anordnung zur Reinigung und Desinfektion für bestandeigene Transportfahrzeuge für Geflügel und Tauben nach Nr. 2 der Verfügung erfolgt nach § 17 Abs. 3 Nr. 3 der Viehverkehrsverordnung in Ergänzung zu den Maßnahmen nach § 6 Geflügelpest-Verordnung und § 3 der Verordnung des BMEL vom 18. November 2016⁵ auf der Grundlage von § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 d) des Tiergesundheitsgesetzes.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen im Landkreis/Stadtkreis bzw. in dem genannten Aufstellungsgebiet zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. Bei einer gemeinsamen Haltung von Geflügel i.S. der Geflügelpest-Verordnung mit Tauben, könnte durch letztere eine Erregerverschleppung erfolgen. Diese wichtige Biosicherheitsmaßnahme wurde in der o.g. Verordnung des BMEL nicht umgesetzt und wird daher ergänzend angeordnet.

Zu Nr. 3 Verfügung:

Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das Verbot von Börsen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung. Das gemäß Nr. 3 dieser Verfügung angeordnete Verbot der Durchführung von Börsen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art im Landkreis Lörrach, bei denen Vögel empfänglicher Art verkauft oder zur Schau gestellt werden sowie das Verbot der Teilnahme an derartigen Veranstaltungen für gehaltene Vögel, sind erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Vögeln ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf bzw. die Rückkehr der Vögel in ihre Herkunftsbestände eine Verschleppung des Virus in weitere Regionen über potentiell infizierte Vögel möglich ist. Das Risiko, dass das Virus durch Aussteller und Besucher auch in geschlossene Ausstellungshallen eingetragen wird, ist innerhalb des Landkreises Lörrach besonders hoch anzusehen. Es ist nicht ausreichend, das Verbot für Märkte und Ausstellungen auf Geflügel zu beschränken, da auch andere Vogelarten mit dem Virus der aviären Influenza infiziert sein oder bei einer derartigen Veranstaltung mit dem Virus infiziert werden können. Es muss jedoch eine Weiterverbreitung des Virus auch durch andere gehaltene Vögel verhindert werden.

Zu Nr. 4 der Verfügung:

Die Anordnung der Erfassung der ergänzenden Angaben im Betriebsregister in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 der Geflügelpest-Verordnung, die generell für Geflügelhaltungen erst ab 100 Stück gelten, erfolgen auf der Grundlage § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 e) des Tiergesundheitsgesetzes.

⁵ Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 (BAnz AT 18.11.2016 V1)

Die Erfassung dieser ergänzenden Angaben sind auch bei kleinen Beständen geeignet, ein mögliches Krankheitsgeschehen zeitnah zu erkennen, um die nach § 4 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom Tierhalter zu veranlassende diagnostische Abklärung zeitnah durchzuführen.

Zu Nr. 5 der Verfügung:

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nr. 3 der Verfügung erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Geflügelpestverordnung, die generell erst für Geflügelhaltungen ab 1.000 Stück Geflügel gelten, auf Grundlage des § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 5d) des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu Nr. 6 der Verfügung:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 5 der Verfügung wird ausnahmsweise angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gegenüber den einzelnen Tierhaltern gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nr. 7 der Verfügung:

Damit der Verfügung ein großer Adressatenkreis angesprochen wird, würde eine Einzelbekanntmachung die Effizienz der tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigen. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es ebenso im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Abs. 4 Satz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz entsprechend zu verkürzen (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe bei Landratsamt Lörrach in 79539 Lörrach, Palmstraße 3 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Auf die Verordnung des BMEL vom 18. November 2016 wird verwiesen.

3. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage des entsprechenden Zulassungsbescheides vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der zugelassenen Handelsbetriebe im Internet abrufbar unter:

<https://tsis.fli.bund.de/Home/BMEL/fserve.aspx?f=wPc1cSMtJVajbGs2KwSoJQ%3d%3d>

4. Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, die Art der Tätigkeit der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tieren, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

5. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

6. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung im Einzelfall Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstellungspflicht genehmigt werden, soweit

1. eine Aufstellung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

7. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung sowie die virologischen Untersuchungen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung von der Aufstellungspflicht in Risikogebieten, die an den Landesuntersuchungseinrichtungen durchgeführt werden, sind für Geflügelhaltungen in Baden-Württemberg kostenfrei.

8. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann von jedermann in Baden-Württemberg, der als Betroffener der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Lörrach, Palmstraße 3, Haus 1, bei den Aushängen der öffentlichen Bekanntmachungen im Foyer, 79539 Lörrach eingesehen werden.

15.02.2017

Marion Dammann
Landrätin